

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-028/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	20.06.2019	öffentlich

Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wustermark

Sachverhalt:

Nach § 33 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n.

Gewählt wird nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 2 ff. BbgKVerf. Die/Der Vorsitzende bedarf insofern der Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Erreicht bei mehreren Bewerbern zur Wahl niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Verfahren hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Az.:
04.06.2019